



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn



Ihr Antrag auf Informationszugang und Informationsweiterverwendung vom 24. Mai 2016

Ihr Widerspruch vom 21. Juli 2016 gegen meinen Bescheid vom 18. Juli 2016

Sehr geehrter Herr



I.

auf Ihren Antrag vom 24. Mai 2016 in Gestalt Ihres Schreibens vom 21. Juli 2016 übermittele ich Ihnen gemäß § 2a des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) als Anlage in Gestalt einer CD die gemäß Ihrer Bedarfsspezifizierung extrahierten Informationen des ISA-Portals (isa.sachsen-anhalt.de)

- Haushaltsdaten (Stand: 31.12.2015) sowie
- Personaldaten (Stand: 31.07.2016)

in dem maschinenlesbaren Format „csv“ zu Ihrer Weiterverwendung.

Die Übersendung erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden

Magdeburg, 14. Sept. 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
21.07.2016

Mein Zeichen:

bearbeitet von:



Editharing 40 · 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-1195

E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

II.

Auf Ihren form- und fristgerechten Widerspruch vom 21. Juli 2016 gegen meinen Bescheid vom 18. Juli 2016 erlasse ich als hierfür zuständige Behörde folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Meinen Bescheid vom 18. Juli 2016 hebe ich auf.
2. Mit der v. g. Sendung zu I erhalten Sie gleichzeitig – über die Abrufmöglichkeit von dem ISA-Portal hinaus – die gewünschten Daten in Form einer Auskunft.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Sachsen-Anhalt.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Begründung/Erläuterung:

Zu I.:

Nach Ihrem Antrag vom 24. Mai 2016 gehe ich davon aus, dass Sie die - über das ISA-Portal ohnehin **bereits zugänglichen** – Daten in einem für Ihre eigene **Weiterverwendung** verwertbaren, maschinenlesbaren Format erhalten wollen. Mit Ihrem Schreiben vom 21. Juli 2016 haben Sie Ihren Weiterverwendungsantrag vom 24. Mai 2016 hinsichtlich des Bedarfes an Daten aus dem ISA-Informationssystem modifiziert und präzisiert.

Ein solcher Weiterverwendungsanspruch bemisst sich nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2a Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), wonach Sie die angefragten Informationen, soweit diese hier vorhandenen sind, in einem hier vorliegenden Format elektronisch in maschinenlesbarer Form erhalten können. **Über diesen Anspruch habe ich mit meinem Bescheid vom 18. Juli 2016 noch nicht entschieden.**

Haushaltsdaten liegen im ISA-Portal mit dem gewünschten Datenstand 31.12.2015 vor. Personaldaten sind lediglich mit dem aktuell im ISA-Bürgerinformationssystem vorgehaltenen Stand 31.07.2016 verfügbar. Diese Daten habe ich Ihnen im csv-Datenformat übermittelt.

Da die von Ihnen nachgefragten Daten dem Anwendungsbereich des IWG unterfallen, dürfen Sie diese kraft Gesetzes (§ 2a IWG) weiterverwenden. Einer Erlaubnisregelung hierzu bedarf es daher in diesem Bescheid nicht (vgl. aml. Begründung zum IWG, BT-Drs. 18/4614, letzter Absatz, Satz 5)

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass gegenwärtig im Ministerium der Finanzen an einer Aktualisierung des ISA-Bürgerinformationssystems gearbeitet wird. Dabei wird auch geprüft, inwieweit künftig ein Datenexport direkt aus der Anwendung angeboten werden kann.

Zu II.:

Ganz offensichtlich war Ihr wirkliches Anliegen, die in Rede stehenden Daten in einem maschinenlesbaren Format für Ihre **Weiterverwendung** zu erhalten. Dem bin ich mit der (Erst-) Entscheidung zu I. nachgekommen.

Nach dem reinen Wortlaut Ihres Antrages vom 24. Mai 2016 bestand Ihr Anliegen allerdings darin, über den durch den allgemeinen elektronischen Zugang zum Informationsportal ISA bereits bewirkten Informationszugang gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, 3. Alternative des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) hinaus noch eine Aktenauskunft zu denselben Daten zu erhalten. Da mit der zu Nr. I anliegenden CD nebenbei auch dieser Auskunftsanspruch in der von Ihnen gewünschten Art erfüllt wird, konnte ausnahmsweise das Widerspruchsverfahren durch vollumfängliche Stattgabe Ihres Widerspruchs vom 21. Juli 2016 erledigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

beglaubigt:



Anlage: 1 CD